

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 5-6

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Art. 29 des eidgenössischen Forstgesetzes zu revidieren, um die vom Bundesrat unterm 23. Februar 1917 getroffenen Maßnahmen definitiv einzuführen.¹

4. Es sind noch in gewissen abgelegenen, schwer zugänglichen Gegend en Holzvorräte vorhanden, die genutzt werden sollten, um anderweitig Einsparungen zu ermöglichen. Es muß daher die Errichtung von Holztransporteinrichtungen nach Tunlichkeit gefördert werden.

Zu diesem Zwecke ist es wünschbar, in Fällen, wo die Errichtung solcher Transporteinrichtungen besondere Schwierigkeiten bietet, die in Art. 42, Ziffer 4, des eidgenössischen Forstgesetzes vorgesehene Bundes-Subvention um 5 bis 10 % zu erhöhen, immerhin unter der Bedingung, daß, wo dies bisanhin nicht der Fall war, sich auch die Kantone mit einem Beitrag beteiligen.

5. Die Produktion der schweizerischen Waldungen soll vor allem für die Bedürfnisse des Landes bestimmt sein.

Die gegenwärtige Übernutzung der Privatwaldungen ist vornehmlich der Holzausfuhr, der dadurch bewirkten Preissteigerung und dem Mangel an gesetzlicher forstlicher Aufsichtskompetenz zuzuschreiben.

Wenn die beträchtliche Holzausfuhr, die in den letzten Jahren stattgefunden hat, weiter fortduern sollte, würde dadurch die Nachhaltigkeit der öffentlichen Waldungen gefährdet; sie könnte nur aufrecht erhalten werden durch Vornutzungen, welche die Erhaltung der Waldungen und deren Rolle, die sie in der Landesökonomie zu erfüllen haben, in ernste Gefahr brächten.

Es muß daher künftig mit einer sukzessiven Einschränkung der Ausfuhr gerechnet werden.

Wenn sich die Notwendigkeit herausstellt, zur Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse des Landes Eingriffe in die Vorräte der öffentlichen Waldungen zu machen, sollten forstliche Reservekassen geschaffen werden, um eine Kompensation in den Nutzungen der folgenden Jahre und eine Wiederherstellung des verschwundenen Waldkapitals zu ermöglichen.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Durch **Bundesratsbeschluß** vom 20. April 1917, wurden die Bußen für verbotene Abholzungen mit Wirkung vom 1. Mai 1917 an auf Fr. 10 bis 40 für jeden Festmeter, gegenüber bisher Fr. 2 bis 10 erhöht. Diese Bußherhöhung findet auch Anwendung auf Holznutzungen in privaten Richtschutzwaldungen gemäß Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1917. (Vergleiche Heft 3, Seite 102, dieser Zeitschrift.)

¹ Es wird den Kantonen überlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Rücktritt von Herrn A. Pillichodh als schweizerischer Forstinspektor und dessen Wahl zum Forstverwalter der Gemeinde Chenit. Herr Pillichodh, der seit 1904 die Stelle eines Forstinspektors bei der schweizerischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei bekleidete, hat die von ihm nachgesuchte Entlassung von diesem Amte durch das schweizerische Departement des Innern auf Ende Mai erhalten, unter Verdankung der geleisteten Dienste. Zur Erfüllung seines Wunsches, wieder in die forstliche Verwaltungspraxis zurückzuföhren, bot sich Gelegenheit durch die Neuschaffung einer Forstverwalterstelle der Gemeinde Chenit im Waadtländerjura, an welche der genannte mit Amtsantritt auf 1. Juni d. J. gewählt wurde. Alle Forstbeamten, die mit Herrn Pillichodh in näherem Verkehr gestanden, werden dessen Austritt aus dem forstlichen Dienst des Bundes bedauern, gleichzeitig sich jedoch dem Wunsche anschließen, er möchte in seiner neuen Stellung die von ihm gesuchte Befriedigung voll und ganz finden.

Forstschule. Wie wir vernehmen, ist Herrn Professor Th. Feller, z. B. Vorstand der forstlichen Abteilung der Eidgenössischen technischen Hochschule auf sein Gesuch hin vom Bundesrat unter Verdankung der geleisteten Dienste der Rücktritt vom Lehrstuhl, den er seit 1893 bekleidete, bewilligt worden. Wir hoffen, die Wirksamkeit des in weitesten Kreisen hoch angesehenen Lehrers und Forstmannes in nächster Nummer durch berufene Feder besonders würdigen zu können.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft hält ihre Jahresversammlung vom 9.—12. September in Zürich ab. Hierbei ist diesmal auch eine Sektion für Forstwirtschaft vorgesehen unter dem Vorsitz des Vorstandes der Forstschule, Herrn Prof. Feller. Für die Sitzungen der 18 verschiedenen Sektionen ist der Dienstag 11. September eingeräumt. Während bei der letzten Versammlung in Zürich, vor 20 Jahren weder die Forstwissenschaft noch die Forstleute vertreten waren, ist angesichts der heutigen Stellung der Forstwirtschaft in unserem gesamten wirtschaftlichen Leben nur zu wünschen, daß die schweizerischen Forstmänner ihr Fach an der Versammlung der so angesehenen Naturforschenden Gesellschaft entsprechend vertreten, sei es durch Darbietungen von Mitteilungen und Referaten, sei es durch Beteiligung an den Sitzungen.



Bücheranzeiger.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Der Forstschutz. Ein Lehr- und Handbuch von Dr. Richard Heß, weiland Professor der Forstwissenschaft und Direktor des Forstinstituts an der Ludewig-Universität zu Giessen. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von R. Beck, Professor der Forstwissenschaft an der Königlichen Forstakademie Tharandt.